

# Richtlinien für Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung von elektrischer Energie (Arealnetze)

Gültig ab 1. Januar 2011

## Inhaltsverzeichnis

1	Grundsatz.....	2
2	Rechtliche Grundlagen.....	2
3	Rechtsverhältnis.....	2
4	Eigentumsverhältnisse .....	3
5	Definition Arealnetz .....	3
6	Nutzung des Arealnetzes durch CKW .....	3
7	Messung .....	4
8	Versorgung von Endverbrauchern (Dritten) innerhalb von Areal-netzen .....	5
9	Zutrittsrecht .....	6
10	Änderungen.....	7
11	Publikation.....	7
12	Anwendbares Recht, Streitigkeiten.....	7
13	Inkrafttreten.....	7
14	Anhang 1: Definition Arealnetz und Hausinstallation .....	8

## **1 Grundsatz**

CKW schliesst in seinem vom Kanton zugeteilten Netzgebiet als verantwortlicher Netzbetreiber alle Endverbraucher nicht-diskriminierend an ihr Verteilnetz an. CKW ist verantwortlich für die physische Verteilung der elektrischen Energie, die Energiemessung und Messdatenermittlung sowie die Abrechnung der Netznutzung. Darüber hinaus ist CKW für die Belieferung der Endverbraucher in der Grundversorgung verantwortlich. Sie erfüllt als Netzbetreiberin alle ihr vom Bundesrecht, vom kantonalen und kommunalen Recht auferlegten Aufgaben.

Die vorliegenden Richtlinien dienen der Festlegung der Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten für Versorgung, Messung, Rechnungsstellung und Abgeltung im Rahmen der Versorgung von Endverbrauchern in Arealnetzen (Art. 4 Abs. 1 Bst. a 2. Satz StromVG, Art. 11 Abs. 4 StromVV).

## **2 Rechtliche Grundlagen**

Diese Richtlinien gelten für das gesamte Netzgebiet von CKW und basieren insbesondere auf:

- a) dem Elektrizitätsgesetz (EleG)
- b) den Verordnungen zum Elektrizitätsgesetz
- c) der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)
- d) dem Stromversorgungsgesetz (StromVG)
- e) der Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- f) dem Bundesgesetz über das Messwesen und dessen Verordnungen
- g) den Konzessionsverträgen mit den Einwohnergemeinden
- h) den jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände
- i) den Netzanschlussrichtlinien von CKW
- j) den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Verteilnetzes von CKW
- k) den Werkvorschriften von CKW

Soweit die vorliegenden Richtlinien keine anderweitigen Regelungen enthalten, gelangen die vorerwähnten rechtlichen Grundlagen zur Anwendung.

## **3 Rechtsverhältnis**

Der Netzanschluss bildet die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Netzanschlussnehmer und CKW und damit auch für am Netz von CKW angeschlossene Eigentümer von Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung (nachfolgend

"Arealnetzeigentümer"). Überträgt der Arealnetzeigentümer den Betrieb seines Arealnetzes an einen Dritten, so hat er vertraglich sicherzustellen, dass dieser die in den vorliegenden Richtlinien festgehaltenen Vorgaben und Verpflichtungen erfüllt. Der Arealnetzeigentümer bleibt gegenüber CKW zusammen mit dem Arealnetzbetreiber solidarisch verantwortlich.

#### **4 Eigentumsverhältnisse**

Die Eigentumsverhältnisse sind im Netzanschlussvertrag geregelt. Falls noch kein Netzanschlussvertrag besteht, sind die Eigentumsverhältnisse in der Regel in anderen bestehenden Verträgen festgelegt oder ergeben sich aus den rechtlichen Grundlagen gemäss Ziffer 2 dieser Richtlinien.

#### **5 Definition Arealnetz**

Ein Arealnetz im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Das Arealnetz dient der Feinverteilung von elektrischer Energie innerhalb eines kleinräumigen Areals im Sinne von Art. 4 Abs.1 Bst. a StromVG.
- b) Das Areal muss sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden. Es kann mehrere zusammenhängende Grundstücke und/oder Gebäude im Eigentum des Arealnetzeigentümers umfassen.
- c) Der Netzanschluss des Arealnetzeigentümers erfolgt ab Netzebene 3 oder 5 und die elektrische Energie wird über Leitungen und Transformatorstationen im Eigentum des Arealnetzeigentümers innerhalb des Arealnetzes verteilt.
- d) Leitungen innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks mit einem Niederspannungs-Netzanschluss (Netzebene 7) gelten nicht als Arealnetz. Bei diesen Leitungen handelt es sich um eine Hausinstallation (siehe Anhang 1) gemäss Artikel 14 des Elektrizitätsgesetzes (EleG).

Die Abgrenzung des Arealnetzes und der Hausinstallation ist im Anhang 1 dargestellt.

#### **6 Nutzung des Arealnetzes durch CKW**

Sind an den Leitungen und Anlagen des Arealnetzeigentümers weitere Endverbraucher (Dritte) angeschlossen, ist CKW verantwortlich für die Messung und Abrechnung des Energieverbrauchs dieser Endverbraucher. Ziffer 7 Bst. b nachfolgend bleibt vorbehalten. CKW einigt sich mit dem Arealnetzeigentümer über die Nutzung und gegebenenfalls über die Entschädigung der Anlagen in dessen Eigentum. Die Nutzung der Anlagen durch CKW darf vom Arealnetzeigentümer nicht verweigert werden.

Grundsätzlich erfolgt keine direkte Vergütung an den Arealnetzeigentümer. Als Entschädigung an den Arealnetzeigentümer übernimmt CKW die entstehenden Kosten von bis zu 10 Lastgangmessungen, die für die Abgrenzung des eigenen Verbrauches des Arealnetzeigentümers zum Verbrauch der Endverbraucher (z. B. Mieter oder Pächter) innerhalb des Arealnetzes benötigt werden. Weitere benötigte Lastgangmessungen werden dem Arealnetzeigentümer in Rechnung gestellt.

CKW behält sich das Recht vor, die Entschädigung zu reduzieren oder ganz auszusetzen (d. h. auch die Kosten der ersten 10 Lastgangmessungen ganz oder teilweise in Rechnung zu stellen), wenn die Entschädigung die entstehenden Kosten einer eigenen Erschliessung durch CKW übersteigt oder der Arealnetzeigentümer eine direkte Erschliessung des Endverbrauchers durch CKW verweigert.

Falls die Feinerschliessungsart und die damit zusammenhängende Ausführung und Platzierung der Steuer- und Messeinrichtungen vom Arealnetzeigentümer nur gewählt wurde, damit ihm oder den angeschlossenen Endverbrauchern (z. B. Mieter oder Pächter) geringere Kosten entstehen - jedoch mit dem Nachteil, dass die Messung von einzelnen Endverbrauchern entsprechend der üblichen Praxis und gemäss den Werkvorschriften von CKW nicht möglich ist - sind die Mehrkosten für die praxis- und vorschriftskonforme Messung von Endverbrauchern vom Arealnetzeigentümer vollumfänglich zu übernehmen.

Der Arealnetzeigentümer ist Betriebsinhaber im Sinne der Elektrizitätsgesetzgebung. Er ist für den Abschluss der notwendigen Betriebshaftpflichtversicherung verantwortlich und hat auch die übrigen gesetzlichen Anforderungen und Aufgaben eines Betriebsinhabers zu erfüllen.

## **7 Messung**

Messung und Abrechnung von Endverbrauchern (Dritten) innerhalb von Arealnetzen erfolgen grundsätzlich durch CKW.

- a) CKW kann verlangen, dass für die Umsetzung der vorliegenden Richtlinien zusätzliche Messeinrichtungen von CKW installiert werden. Der Arealnetzeigentümer muss gegebenenfalls hausinterne Anpassungen der Elektroinstallationen zu seinen Lasten vornehmen und die Infrastruktur für die Installation der Messeinrichtungen von CKW bereitstellen. Zur vereinfachten Installation empfiehlt CKW, dass sämtliche Messeinrichtungen via Zählerfernauslesung erfasst werden. Dem Endverbraucher wird der entsprechende Netznutzungstarif sowie bei Kunden in der Grundversorgung der entsprechende Elektrizitätstarif nach Massgabe seines Verbrauchs zugeordnet. Sofern eine Zählerfernauslesung für eine getrennte Abrechnung der Endverbraucher

innerhalb des Areals notwendig ist, trägt der Arealnetzbetreiber grundsätzlich die entstehenden Mehrkosten.

Die Anpassung der Messinfrastruktur ist durch den Arealnetzeigentümer innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Aufforderung durch CKW umzusetzen und hat in Abstimmung mit CKW und gemäss deren Vorgaben zu erfolgen.

- b) In Ausnahmefällen gemäss Ziffer 8 erfolgen Messung und Abrechnung des Energiebezugs und der Netznutzung in Absprache und mit schriftlicher Zustimmung von CKW durch den Arealnetzeigentümer. Dabei müssen die Voraussetzungen der Bundesgesetzgebung (insbesondere das Bundesgesetz über das Messwesen, die Messmittelverordnung und die Verordnung des EJPD über Messgeräte für elektrische Energie und Leistung) erfüllt werden.
- Erfolgt die Abrechnung von Endverbrauchern innerhalb des Arealnetzes ausnahmsweise durch den Arealnetzeigentümer, darf dieser auf den für die jeweilige Netzebene gültigen Tarifen oder Preisen von CKW keine Zuschläge erheben.

## **8 Versorgung von Endverbrauchern (Dritten) innerhalb von Arealnetzen**

Im Sinne von Ziffer 5 kann der Arealnetzeigentümer in Absprache und mit schriftlicher Zustimmung von CKW gegenüber Endverbrauchern (Dritten), die CKW als Netzbetreiber zugeordnet sind, die alleinige Netznutzung auf dem Arealnetz für sich beanspruchen und die Versorgung mit Energie dieser Endverbraucher übernehmen. Das bedingt, dass die zu beliefernden Verbrauchsstätten der angeschlossenen Endverbraucher auf dem Areal gemäss Ziffer 5 Bst. b selbst gelegen sind. Dies gilt, obwohl gemäss StromVG diese Kunden CKW bzgl. Netznutzung und Grundversorgungspflicht zugewiesen sind. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- a) Die Messung und Abrechnung von Endverbrauchern (Dritten) innerhalb des Arealnetzes durch CKW ist nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich.
- b) Der Arealnetzeigentümer erfüllt die personellen, wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen, um Endverbraucher (Dritte) im Arealnetz sicher, zuverlässig und dauerhaft mit Energie zu versorgen.
- c) Das Arealnetz dient dem Arealnetzeigentümer dazu, seine eigenen Verbrauchsstätten sowie Verbrauchsstätten anderer Endverbraucher, mit denen er einen gemeinsamen, übergeordneten Geschäftszweck verfolgt (z. B. gemeinsame Produktion usw.) und mit denen er nicht bloss in einem Vermietungs-, Verpachtungs- oder einem ähnlichen rechtlichen Verhältnis steht, mit Energie zu versorgen.

- d) Das Arealnetz muss auch in Fällen, in denen Dritte darüber mit Energie versorgt werden, überwiegend der Eigenversorgung des Arealnetzeigentümers dienen (mindestens 80% des gesamten Energieverbrauchs für das Areal).

Änderungen in Bezug auf die Voraussetzungen gemäss Ziffer 8 Bst. a) bis d) hat der Arealnetzeigentümer CKW unmittelbar und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Sind einzelne oder mehrere Voraussetzungen gemäss Ziffer 8 Bst. a) bis d) zur direkten Belieferung der am Arealnetz angeschlossenen Endverbraucher nicht bzw. nicht mehr erfüllt, fällt die Berechtigung des Arealnetzeigentümers zur selbständigen Belieferung der am Arealnetz angeschlossenen Endverbraucher ohne weiteres und sofort dahin. Der Arealnetzeigentümer ist verpflichtet, CKW unmittelbar und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen, falls einzelne oder mehrere Voraussetzungen gemäss Ziffer 8 Bst. a) bis d) nicht mehr erfüllt sind.

Alle für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes anfallenden Kosten sind durch den Arealnetzeigentümer zu tragen.

Zeichnet sich ab, dass der Arealnetzeigentümer wegen Zahlungsverzug, Konkurs usw. nicht mehr mit Energie beliefert wird, hat er rechtzeitig sicherzustellen, dass die am Arealnetz angeschlossenen Endverbraucher (Dritte) von CKW oder einem Drittlieferanten weiterhin ununterbrochen über die Anlagen des Arealnetzes mit Energie versorgt werden können. Ansonsten wird er gegenüber CKW und/oder betroffenen Endverbrauchern schadenersatzpflichtig.

Rechte und Pflichten zwischen dem Arealnetzeigentümer und CKW sind vertraglich zu regeln.

CKW behält sich vor, Endverbraucher auf dem Arealnetz selbst zu erschliessen.

## **9 Zutrittsrecht**

Den Vertretern von CKW ist zur Instandhaltung des Netzanschlusses, zum Auswechseln und Ablesen der Messeinrichtungen und ähnlichen Arbeiten während der ordentlichen Arbeitszeit - und bei Störungen jederzeit - Zutritt bis zur Messstelle zu gestatten.

CKW kann zur Überprüfung von Netzurückwirkungen aus Anlagen des Arealnetzeigentümers oder Anlagen von Endverbrauchern (Dritten) Messungen an der Grenzstelle/Messstelle veranlassen.

## **10 Änderungen**

CKW ist berechtigt, diese Richtlinien jederzeit einseitig ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen. Die Arealnetzeigentümer werden darüber in geeigneter Weise informiert.

## **11 Publikation**

Diese Richtlinien können bei CKW oder auf der Homepage von CKW, [www.ckw.ch](http://www.ckw.ch), eingesehen und auch heruntergeladen werden.

## **12 Anwendbares Recht, Streitigkeiten**

Diese Richtlinien unterstehen schweizerischem Recht. Allfällige Streitigkeiten daraus sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen. Gerichtsstand ist Luzern-Stadt.

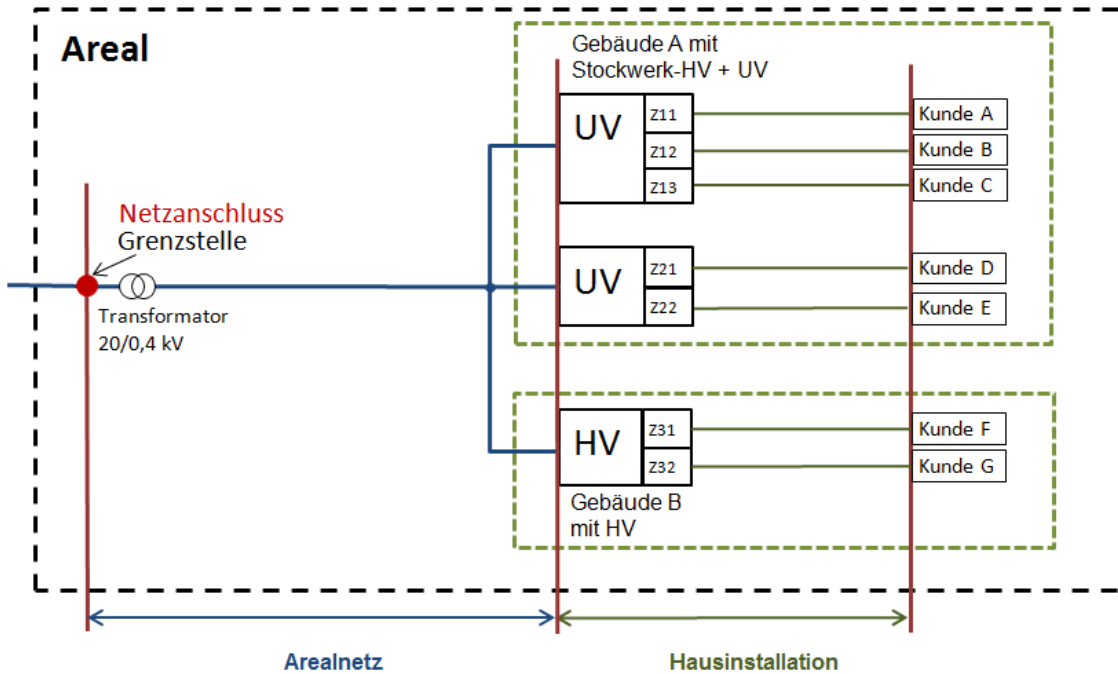
Während des Austragens von Streitigkeiten darf der Netzanschluss/die Versorgung von Endverbrauchern (Dritten) nicht unterbrochen und die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge nicht sistiert werden. Auf Verlangen von CKW sind allfällig bestrittene Forderungen in der von CKW verlangten Art und Weise zu hinterlegen.

## **13 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

## 14 Anhang 1: Definition Arealnetz und Hausinstallation

### Arealnetz



HV: Hauptverteilung  
UV: Unterverteilung  
Z11: Zähler 11